

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen

vom 25. Juni 2018

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen - als Friedhofsträgerin - erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 I. Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 560,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.500,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 725,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.925,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.485,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.795,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab bis zu zwei Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.320,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 59,83 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 44,00 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.300,00 €
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.165,00 €
c)	Baumwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.650,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	76,67 €
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	72,17 €
f)	Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab je Grab und Jahr	66,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- a) Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten der Abfallsammlung und -entsorgung.
- b) Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten der Wasserversorgung.
- Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden von den Nutzungsberechtigten erhoben, deren Nutzungsrecht vor dem 20. Juli 1994 erworben wurde.
- Bei Nutzungsrechten, die ab dem 20. Juli 1994 erworben oder zu den Bedingungen der Friedhofsgebührensatzung vom 25. April 1994 verlängert wurden, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	80,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	620,00 €
d)	Beisetzung einer Urne	315,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	230,00 €
b)	Benutzung der Leichenkammer / Kühleinrichtung	71,00 €

c)	Orgelspiel	73,00 €
d)	Orgelnutzung, wenn kein Organist gestellt wird	30,00 €
e)	Träger (je Träger)	35,00 €
f)	Benutzung Kranz- und Bahrwagen ohne Trauerfeier	15,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	175,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	625,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.735,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	550,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	95,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	375,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.115,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	315,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	80,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	620,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	315,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Einheitliches Grabmal gem. § 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung	301,00 €
(2) Einheitliches Grabmal gem. § 10 Abs. 7 der Friedhofssatzung	301,00 €
(3) Grabmal für Baumgrab gem. § 10 Abs. 8 der Friedhofssatzung	301,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	85,00 €
(5) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales, eines Holzkreuzes oder einer sonstigen baulichen Anlage	42,00 €
(6) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00 €
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Friedhofssatzung	45,00 €
(8) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	11,00 €
(10) Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab	25,00 €
(11) Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand und Material abgerechnet	

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29. Oktober 2007 in der Fassung vom 27. August 2012.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 29. Oktober 2007 in der Fassung vom 27. August 2012 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. Juni 2012 in der Fassung vom 27.04.2015 außer Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 2018

Die Friedhofsträgerin

Carsten Neumann, Vorsitzender des Presbyteriums
Christel Todt, Kirchmeisterin
Renate Stein, Presbyterin

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtlich genehmigt
Bezirksregierung Detmold